



Der Anwaltverein informiert

Hartz-IV/ALG II-Empfänger: Kosten für die Unterkunft



Dorrit Franze, Rechtsanwältin

Welche Heizkosten für Hartz IV Empfänger sind angemessen?

Hier gilt, dass der SGB II-Träger keine Pauschalen festsetzen darf, wie zum Beispiel dass nur eine Warmmiete von 300 Euro angemessen wäre. Entscheidend ist allein die Prüfung im Einzelfall, ori-

entiert an den vorhandenen Miet-, Betriebs- sowie Heizkostenspiegeln!

Was passiert, wenn die Wohnung eines Hartz-IV-Empfängers zu groß ist?

Die Größe der Wohnung ist nicht entscheidend! Eine anteilige Kürzung der Heizkosten, weil die Wohnung angeblich zu groß sei, ist daher unzulässig! Maßgeblich ist allein, dass die Kaltmiete zusammen mit den kalten Betriebskosten (z.B. Kaminkehrer, Müllabfuhr) die angemessenen Kosten der Unterkunft nach den Miet- bzw. Betriebskostenspiegel der jeweiligen Kommune nicht überschreitet. Dann gilt auch eine größere Wohnung als angemessen.

Werden Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten übernommen?

Ja, diese sind als Unterkunftskosten zu übernehmen, wenn die

Nachzahlung auf zu niedrig veranschlagten Vorauszahlungen beruht und die Gesamtkosten angemessen sind. Diese Nachforderungen müssen als Teil der Unterkunftskosten nicht gesondert beantragt werden.

Wird ein Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen angerechnet?

Ja, aber in der Regel nur im Monat nach dem Zufluss dürfen die Aufwendungen für die Unterkunft um den Guthabensbetrag gekürzt werden. Regelmäßig ist auch eine Anrechnung des Guthabens in voller Höhe fehlerhaft. Eine Anrechnung ist auch dann zulässig, wenn das Guthaben aus einem Zeitraum stammt, in dem noch kein Hartz-IV bezogen wurde.

Erhalten Studenten einen Zuschuss zu Unterkunftskosten?

Einen Zuschuss zu ihren Unterkunftskosten erhalten Studenten

dann, wenn sie ihre Unterkunftskosten nicht aus ihrem unter Berücksichtigung der Freibeträge bereinigten Einkommen (Bafög, Kindergeld, Einkommen aus Nebenverdienst, etc.) decken können.

Was kann ich gegen ablehnende, aufhebende oder rückfordernde Bescheide tun?

Gegen diese Bescheide können Sie Widerspruch einlegen und, wenn der Bescheid daraufhin nicht abgeändert wird, Klage einreichen. Bei bereits bestandkräftigen Bescheiden, bei denen also die Widerspruchsfrist schon abgelaufen ist, können Sie noch 1 bzw. 4 Jahre rückwirkend Überprüfungsanträge und ggf. danach Widerspruch bzw. Klage einreichen.

Den richtigen Anwalt finden Sie im Bayreuther Anwaltverein.

www.bayreuther-anwaltverein.de

Nicht nur für den
Notfall, sondern auch
für alle anderen Fälle.

Ihr Anwalt berät Sie gern.
Sie finden ihn unter: www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



www.bayreuther-anwaltverein.de